

Urnenabstimmungen
vom 9. Juni 2013

Die Akten können ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden: Mo-Fr 08.00-11.30 und 13.30-16.30 (Mo: -18.00) Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

Abstimmungsvorlagen vom 9. Juni 2013

	Seite
1	4
Erlass der Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht / Zustimmung zur Vermögensübertragung auf neue Vorsorgeeinrichtung	
	14
Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht (gegliedert in zwei von einander unabhängige Teilvorlagen)	
2a	15
Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht / Anpassung von Bestimmungen betreffend Behörden- und Verwaltungs- organisation	
2b	19
Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht / Neuregelung der Finanzkompetenzen bei Erwerb und Verkauf von Grund- eigentum	

Erlass der Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht / Zustimmung zur Vermögensübertragung auf neue Vorsorgeeinrichtung

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Dem Erlass der Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht und der damit verbundenen Vermögensübertragung auf die neu zu gründende Vorsorgeeinrichtung wird zugestimmt.

Weisung

1. Verselbständigung der Pensionskasse

Die Pensionskasse der Politischen Gemeinde Küsnacht (im Folgenden: Pensionskasse) ist heute eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird von der Finanzverwaltung verwaltet und als Sonderrechnung im Sinne von § 128 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich geführt. Die Pensionskassenkommission trifft alle für die Pensionskasse und die Versicherten erforderlichen Entscheide. Davon ausgenommen sind die Finanzierung der Pensionskasse (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und die Änderung des Reglements; in diesen Fällen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Pensionskassenkommission.

Die Pensionskasse muss bis Ende 2013 aus der Gemeindeorganisation ausgegliedert und rechtlich verselbständigt werden. Vorsorgeeinrichtungen dürfen künftig nur noch die Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. öffentlich-rechtliche Anstalt) aufweisen. Dies schreibt Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vor. Die Vorsorgeeinrichtung muss nach den Bestimmungen des BVG organisiert, finanziert und verwaltet werden.

Gemeinderat und Pensionskassenkommission haben sich dafür entschieden, die Pensionskasse in eine neu zu gründende Vorsorgeeinrichtung in Form einer privat-

rechtlichen Stiftung zu überführen. Die neue Vorsorgeeinrichtung übernimmt per 1. Januar 2014 sämtliche Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse. Die zum Erlass vorliegende «Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht» regelt die Errichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung und die Überführung der bisherigen Pensionskasse per 1. Januar 2014 in die neue Vorsorgeeinrichtung.

2. Auswirkungen für die Gemeinde bzw. für angeschlossene Arbeitgeber

Oberstes Organ der neuen Vorsorgeeinrichtung ist der Stiftungsrat. Dieser entscheidet über sämtliche Belange der Vorsorgeeinrichtung. Die bisherige Kompetenzzuweisung an den Gemeinderat betreffend Entscheide zur Finanzierung der Pensionskasse (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) sowie für den Erlass der Reglemente entfällt. Durch die gesetzlich vorgeschriebene paritätische Vertretung im Stiftungsrat sind die Mitbestimmung und Interessenvertretung der Arbeitgeber ausreichend gewährleistet. Gleichzeitig kann der Beitrag der Arbeitgeber nur mit deren Zustimmung erhöht werden (Art. 66 Abs. 1 BVG). Die angeschlossenen Arbeitgeber haben zudem wie bisher ein gesetzliches Kündigungsrecht, falls Beiträge, denen nicht Gutschriften auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, innerhalb von drei Jahren um mindestens 10% erhöht werden oder der Umwandlungssatz wesentlich gesenkt wird (Art. 53f Abs. 4 BVG).

3. Auswirkungen für die Versicherten

Die Verpflichtungen der bisherigen Pensionskasse gehen per 1. Januar 2014 auf die neue Vorsorgeeinrichtung über. Die Ansprüche der Rentenbezüger bleiben im Rahmen der reglementarischen Grundlagen und der bundesrechtlichen Vorschriften unverändert. Der bisherige Vorsorgeplan wird von der neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen. Allfällige künftige Anpassungen der Beiträge und der Leistungen (Umwandlungssatz) an das geänderte Umfeld (Vermögenserträge, Lebenserwartung usw.) stehen nicht im Zusammenhang mit der neuen Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung.

4. Änderungen geltender Verordnungen

In welcher Form die Politische Gemeinde eine Pensionskasse unterhält, welches die Zusammensetzung und Aufgaben der Pensionskassenkommission sind und ob für deren Mitglieder die Wohnsitzpflicht gilt, ist aktuell in der Gemeinderordnung (Abschnitt 3.5.7, §§ 36 und 37; § 6 Abs. 4) geregelt. Diese Bestimmungen werden durch den vorliegenden Erlass ersetzt bzw. überflüssig und können somit per 1. Januar 2014 geändert bzw. aufgehoben werden.

Angepasst werden muss sodann die Bestimmung in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Personalverordnung, die noch auf die bisherige Pensionskasse verweist (Art. 15).

5. Inkrafttreten

Damit die Gründung der Vorsorgeeinrichtung bis Ende Dezember 2013 vorgenommen werden kann, tritt die zu erlassende Verordnung per 1. August 2013 in Kraft. Die Übertragung der bisherigen Pensionskasse auf die neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt per 1. Januar 2014.

6. Zuständigkeit der Urnenabstimmung

Die auf die neu zu gründende Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse (inkl. Grundeigentum) belaufen sich auf rund Fr. 181 Mio. [Stand Ende 2012]. Diese Übertragung ist finanzrechtlich als Ausgabe zu behandeln. Deshalb sind der erstmalige Erlass der «Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht» und die damit verbundene Vermögensübertragung der Urnenabstimmung vorzulegen.

Künftige Änderungen der Verordnung fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, soweit nicht § 7 Ziffer 2 der Gemeindeordnung Anwendung findet; § 7 regelt die Zuständigkeit der Urnenabstimmung.

7. Zur neuen Verordnung im Einzelnen

7.1 Aufbau und Inhalt

Im Abschnitt B sind die wesentlichen Grundsätze der neuen Vorsorgeeinrichtung festgehalten, soweit diese nicht bereits durch die übergeordnete Gesetzgebung – insbesondere das BVG und dessen Ausführungsbestimmungen – geregelt sind. So enthält Abschnitt B Bestimmungen

- zur Rechtsform und zum Zweck der Vorsorgeeinrichtung
- zur Äufnung des Stiftungsvermögens
- zur Wahl des / der Vertreter der Gemeinde in den Stiftungsrat
- zum Kreis der Versicherten.

Abschnitt C regelt die Gründung der Stiftung und die Überführung der Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven (inkl. Grundeigentum) der bisherigen Pensionskasse per 1. Januar 2014 in die neue Vorsorgeeinrichtung. Der Vollzug der Gründung wird an den Gemeinderat delegiert.

7.2 Von der Gemeindeversammlung beschlossene Sanierungsmassnahmen

Ende 2008 wies die Pensionskasse der Gemeinde Küsnacht einen Deckungsgrad von unter 100% auf, weshalb Sanierungsmassnahmen zu prüfen und einzuleiten waren. Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 stimmte dem Sanierungsschema zu und bewilligte Kredite zulasten der Laufenden Rechnungen 2009 von Fr. 3'271'000.– (Politische Gemeinde) und Fr. 1'006'000.– (Schulgemeinde). Das Sanierungsschema regelt, welche Massnahmen bei Unterdeckung ergriffen werden und in welcher Form die Arbeitgeber sich an der Sanierung beteiligen. Art. 14 Abs. 1 lit. c der neuen Verordnung hält fest, dass die Rechte und Pflichten der bisherigen Pensionskasse aus dem von der Gemeindeversammlung genehmigten Sanierungsschema auf die neue Vorsorgeeinrichtung übergehen.

7.3 Garantieerklärung für Teuerungszulagen an Rentenbezüger

Bis zum 31. Dezember 2000 wurden den Rentenbezügerinnen durch die Arbeitgeber Teuerungszulagen auf den Grundrenten der Pensionskasse zugesprochen. Diese Teuerungszulagen werden durch die Politische Gemeinde Küsnacht und die angeschlossenen Arbeitgeber finanziert. Im Jahr 2012 belief sich der Betrag auf rund Fr. 285'000.–, was einem versicherungstechnisch berechneten Vorsorgekapital von Fr. 1.73 Mio. entspricht (Stand 31. Dezember 2012). Für diese bestehende Verpflichtung hat die Politische Gemeinde gegenüber der Vorsorgeeinrichtung gemäss Vorgaben der BVG- und Stiftungsaufsicht eine Garantieerklärung abzugeben, wie dies in Art. 14 Abs. 2 festgehalten wird.

Seit dem 1. Januar 2001 werden durch die Arbeitgeber keine Teuerungszulagen mehr gewährt, sondern Rentenanpassungen erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet mangels Finanzrelevanz auf eine Empfehlung.

Anhang: Wortlaut der Verordnung über die Regelung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Politischen Gemeinde Küsnacht

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Sprachregelung In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

Gegenstand Diese Verordnung regelt

- a. die Errichtung einer selbständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge für das Personal und die Behördenmitglieder der Politischen Gemeinde Küsnacht und angeschlossener Organisationen (Vorsorgeeinrichtung), sowie
- b. die Überführung der bisherigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Küsnacht – welche als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sonderrechnung geführt wird – in die neue Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2014.

Art. 3

Geltungsbereich ¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsbestimmungen, gehen dieser Verordnung vor.

² Ein Verweis auf Erlasse bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

B. Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung

Art. 4

Grundsatz und Zweck ¹ Die Politische Gemeinde Küsnacht errichtet eine Vorsorgeeinrichtung nach dem System des Beitragsprimats.

² Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt für ihre Versicherten sowie deren Angehörigen und Hinterlassenen die berufliche Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, im Rahmen des BVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

¹ Die Vorsorgeeinrichtung hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung. Rechtsform, Sitz und Name

² Sie hat ihren Sitz in Küsnacht und trägt den Namen «Pensionskasse Küsnacht».

Art. 6

¹ Das Stiftungsvermögen wird geäufnet Stiftungsvermögen

- a. durch das von der Politischen Gemeinde Küsnacht gewidmete Anfangskapital von 10'000.– Franken
- b. durch die Aktiven und Passiven, welche der Vorsorgeeinrichtung aus der bisherigen Pensionskasse übertragen werden
- c. durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter, sowie
- d. durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie durch Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Art. 7

¹ Oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtung ist der Stiftungsrat. Stiftungsrat

² Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

³ Den / die Vertreter der Politischen Gemeinde Küsnacht wählt der Gemeinderat in freier Wahl. Er kann einen Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.

Art. 8

Die Politische Gemeinde Küsnacht kann die Geschäftsführung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung übernehmen, sofern ihr diese vom Stiftungsrat übertragen wird. Geschäftsführung und Verwaltung

Art. 9

Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente und Ausführungserlasse. Er regelt darin insbesondere

- a. den versicherten Lohn
- b. die Beiträge und möglichen Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung
- c. Abweichungen von der Beitragsparität zulasten der Arbeitgeber, wobei die Höhe der Arbeitgeberbeiträge das Zweifache der Arbeitnehmerbeiträge nicht überschreiten darf
- d. die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung
- e. die Auflösung der Vorsorgeverhältnisse und die Austrittsleistungen
- f. die Voraussetzungen für und das Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen
- g. die Voraussetzungen für und das Vorgehen bei einer Teilliquidation

Art. 10

Kreis der Versicherten

¹ Die Politische Gemeinde Küsnacht versichert ihr Personal sowie ihre Behördenmitglieder und andere Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, in der Vorsorgeeinrichtung, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.

² Die Vorsorgeeinrichtung kann mit folgenden Organisationen Anschlussvereinbarungen abschliessen und deren Personal und Behördenmitglieder dadurch in die Vorsorgeeinrichtung aufnehmen:

- a. andere Gemeinden
- b. Arbeitgeber, die wirtschaftlich oder finanziell mit der Politischen Gemeinde eng verbunden sind
- c. weitere Arbeitgeber, die Aufgaben von öffentlichem Interesse ausüben.

C. Gründung der Vorsorgeeinrichtung und Überführung der bisherigen Pensionskasse

Art. 11

¹ Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde.

Stiftungs-
urkunde

² Soweit nicht bereits übergeordnet geregelt, enthält die Stiftungsurkunde Bestimmungen

- a. zu Namen, Zweck und Vermögen der Stiftung
- b. zur Organisation der Stiftung und des Stiftungsrats
- c. zur Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung
- d. zu den Folgen bei Übergang der Politischen Gemeinde Küssnacht an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Gemeinde.

Art. 12

Der Stiftungsrat besteht bei Gründung der Stiftung aus den Mitgliedern der bestehenden Pensionskassenkommission. Er wird erstmals auf Beginn der Amtsperiode 2014 - 2018 neu gewählt.

Stiftungsrat
bei Gründung

Art. 13

¹ Die Reglemente der bisherigen Pensionskasse bleiben bis 31. Dezember 2013 in Kraft.

Bestehende
Reglemente

² Sie gelten als per 1. Januar 2014 durch die Vorsorgeeinrichtung übernommen, soweit sie auf diesen Zeitpunkt hin nicht durch neue Reglemente des Stiftungsrats ersetzt worden sind.

Art. 14

¹ Die Rechte und Pflichten der bisherigen Pensionskasse gehen per 1. Januar 2014 auf die Vorsorgeeinrichtung über. Darunter fallen insbesondere

Bestehende
Rechte und
Pflichten

- a. die gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Pensionskasse gegenüber ihren Versicherten, Mitgliedern und Rentnern, angeschlossenen Arbeitgebern und Dritten
- b. die Verpflichtung der bisherigen Pensionskasse zur Ausrichtung

der durch die Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2000 gewährten Teuerungszulagen an die Rentenbezüger, unter Weiterverrechnung der Beiträge an die jeweiligen Arbeitgeber, und

- c. die Rechte und Pflichten der bisherigen Pensionskasse aus dem von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 genehmigten Sanierungsschema.

² Die Finanzierung der auszurichtenden Teuerungszulagen gemäss Abs. 1 lit. b wird durch die Politische Gemeinde Küsnacht unwiderruflich und unübertragbar garantiert, soweit dies aufsichtsrechtlich gefordert ist.

Art. 15

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht die Gründung der Vorsorgeeinrichtung und die Überführung der bisherigen Pensionskasse. Insbesondere, aber nicht abschliessend,

- a. bereitet er in Zusammenarbeit mit der Pensionskassenkommission die für die Gründung der Vorsorgeeinrichtung notwendigen Reglementsentwürfe zuhanden der Aufsichtsbehörde vor
- b. überträgt er per 1. Januar 2014 die Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven der bisherigen Pensionskasse gemäss revidierter Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 (inkl. Eigentum sowie beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken) auf die Vorsorgeeinrichtung
- c. regelt er die Übertragung der bestehenden Anschlussvereinbarungen zwischen der Politischen Gemeinde Küsnacht und den angeschlossenen Organisationen auf die Vorsorgeeinrichtung
- d. gibt er für die Politische Gemeinde Küsnacht die Garantieerklärung gemäss Art. 14 Abs. 2 ab.

Art. 16

Kostentragung

Die im Zusammenhang mit der Gründung der Vorsorgeeinrichtung und Überführung der bisherigen Pensionskasse in die Vorsorgeeinrichtung anfallenden Kosten und Abgaben trägt die Politische Gemeinde Küsnacht.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht wird per 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

Änderungen
bisherigen
Rechts

§ 6 Abs. 4 (Urnenwahl)

Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme der Natur- und Denkmalschutzkommission – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Abschnitt 3.5.7 (Pensionskassenkommission) mit den §§ 36 (Zusammensetzung) und 37 (Aufgaben) wird aufgehoben.

² Die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht vom 26. Juni 2000 wird per 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

Art. 15 (Personalvorsorge)

Die Angestellten sind bei der Stiftung «Pensionskasse Küsnacht» versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.

Art. 29 (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. Juni 2013) (neu)

Art. 15 findet auch Anwendung auf alle Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits bestehen.

Art. 18

Diese Verordnung tritt per 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küssnacht

Vorbemerkungen zu den Teilvorlagen 2a und 2b

Auslöser für die Teilrevision der Gemeindeordnung waren die Verselbständigung der Pensionskasse und die damit verbundene notwendige Anpassung der Gemeindeordnung. Dies wurde zum Anlass genommen, den Stimmberechtigten auch andere anstehende Anpassungen vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen werden muss; dies dürfte jedoch frühestens auf Beginn der Amtsdauer 2018 – 2022 aktuell werden.

Aufgrund der Rückmeldungen des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wird die Verselbständigung der Pensionskasse in einer eigenen Verordnung geregelt und den Stimmberechtigten als eigenständige Vorlage unterbreitet (siehe Vorlage 1).

Die Vorlage Teilrevision der Gemeindeordnung lässt sich in zwei Themengebiete gliedern: «Behörden- und Verwaltungsorganisation» und «Finanzkompetenzen bei Grundeigentum». Da diese Themengebiete von einander unabhängig sind, werden sie als eigenständige Teilvorlagen zur Abstimmung vorgelegt (siehe Vorlagen 2a und 2b).

2a

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht / Anpassung von Bestimmungen betreffend Behörden- und Verwaltungsorganisation

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht (Reduktion Anzahl Mitglieder Sozialkommission; Aufhebung Wohnsitzpflicht Friedensrichter; Streichung Wahl Geschworene; Umbenennung Verwaltungsabteilungen) wird zugestimmt.

Weisung

1. Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung

2. Stimmberechtigte	
2.1 Wahlen und Abstimmungen	
Urnenwahl	§6 ¹ Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 7. die kantonalen Geschworenen aufgehoben ⁶⁾ 2 3 ⁴ Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme [der Pensionskassenkommission sowie, – siehe Vorlage 1] der Natur- und Denkmalschutzkommission und des Friedensrichters – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. ^{4), 6)}

	<p>3. Verwaltungs- und Behördenorganisation</p> <p>3.1. Verwaltungsorganisation</p>
Abteilungen	<p>§ 19</p> <p>Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Hochbau + Planung ⁶⁾ - - Soziales Gesellschaft ⁶⁾ -
	<p>3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>3.5.5 Sozialkommission</p>
Zusammensetzung und Aufgaben	<p>§ 34</p> <p>¹ Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat. ⁸⁾</p> <p>² Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts, des Vormundschaftsrechts, der Familien- und der Jugendpolitik. Sie ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen. ⁶⁾</p>
	<p>6. Schlussbestimmungen</p>
Inkrafttreten	<p>§ 52</p> <p>.....</p> <p>⁴ Die an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommenen Änderungen der §§ 6, ..19, .., 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>⁵ Die an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommene Änderung des § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>

2. Erläuterungen

Zu § 6 Abs. 1:

Das Geschworenengericht wurde abgeschafft; die Bestimmung wird an das übergeordnete Recht angepasst.

Zu § 6 Abs. 4:

Für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen besteht gemäss § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht. Ausgenommen sind die Mitglieder der Pensionskassenkommission und – seit 2010 – der Natur- und Denkmalschutzkommission.

Im Jahre 2015 muss der Friedensrichter neu gewählt werden. Es ist im Interesse der Gemeinde, dass sich geeignete Personen für das Amt des Friedensrichters zur Verfügung stellen. Durch den Wegfall der Wohnsitzpflicht wird das Amt für einen grösseren Kreis von Bewerbern geöffnet. Zudem ermöglicht der Wegfall der Wohnsitzpflicht, das Friedensrichteramt ähnlich wie das Betreibungsamt für mehrere Gemeinden gemeinsam zu besetzen. Für die Ausübung des Amtes ist der Wohnsitz in der Gemeinde nicht von Bedeutung.

Die Änderungen treten mit Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zu § 19:

Der Planungsbereich ist ein wesentlicher und wichtiger Teil der Aufgaben der Abteilung, daher wurde der Name in «Abteilung Hochbau+Planung» geändert, was nun in der Gemeindeordnung nachgetragen wird.

Die Abteilung Soziales wurde in «Abteilung Gesellschaft» umfirmiert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie für unterschiedliche Anliegen des Zusammenlebens, der Gesellschaft zuständig ist. Die Bezeichnung «Sozialkommission» soll hingegen erhalten bleiben.

Die Änderungen treten mit Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zu § 34:

Per Amtsperiode 2014 – 2018 soll die Anzahl Mitglieder der Sozialkommission von 7 auf 5 reduziert werden, nachdem durch den Wegfall des Vormundschaftswesens das Aufgabengebiet kleiner geworden ist. Der Vormundschaftsbereich ist seit Januar 2013 regional organisiert und beim Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz angesiedelt.

Die Änderung in Abs. 2 tritt mit Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat in Kraft, die Änderung in Abs. 1 auf Beginn Amtsperiode 2014 – 2018.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet mangels Finanzrelevanz auf eine Empfehlung.

2b

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küssnacht / Neuregelung der Finanzkompetenzen bei Erwerb und Verkauf von Grundeigentum

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küssnacht (Neuregelung der Finanzkompetenzen bei Erwerb und Verkauf von Grundeigentum) wird zugestimmt.

Weisung

1. Beantragte Änderungen der Gemeindeordnung

	2. Stimmberechtigte 2.1 Wahlen und Abstimmungen
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>§ 7</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none">1.2. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:<ol style="list-style-type: none">a) einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfallb) den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im <i>Verwaltungsvermögen</i> ⁶⁾c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall ⁶⁾3.

2. Stimmberechtigte

2.2 Gemeindeversammlungen

§ 13

Finanzielle
Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

.....

3. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2:

a) einmalige Ausgaben über Fr. 250'000.– im Einzelfall

b) ~~Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.– im Einzelfall. Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.– im Einzelfall~~^{1) 5)} den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen^{1) 5) 6)}

c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.– im Einzelfall

3a. ~~den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen~~⁶⁾

.....

3. Verwaltungs- und Behördenorganisation
3.2 Gemeinderat

§ 23

Finanzielle
Kompetenzen

¹Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:

1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000'000.– im Jahr
- 1a. ~~den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen ⁶~~
2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.– im Jahr

².....

~~³Der Gemeinderat beschliesst über Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 5'000'000.– im Einzelfall. Er beschliesst über Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall sowie über das Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert bis Fr. 1'000'000.– im Einzelfall. Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie über den Verkauf von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen. ⁶~~

⁴.....

6. Schlussbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

.....

⁴Die an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommenen Änderungen der §§ .., 7, .., 13,, 23, der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2. Erläuterungen

2.1 Unterscheidung Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen

Beim Vermögen (inkl. Grundeigentum) einer Gemeinde wird unterschieden zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst alle Aktiven, über welche die Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen kann und die realisierbar sind, das heisst, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Zum Grundeigentum im Finanzvermögen gehören z.B. unüberbaute Landreserven sowie Liegenschaften oder Wohnbauten, die jederzeit veräusserbar sind. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zum Grundeigentum im Verwaltungsvermögen gehören z.B. die Seniorenheime, das Gemeindehaus oder Wohnbauten mit Dienstwohnungen.

Die Unterscheidung ist wesentlich und bereits heute bei der Bestimmung der Finanzkompetenzen zu berücksichtigen. Spricht die Gemeindeordnung von «Ausgaben», sind in aller Regel Ausgaben der Laufenden Rechnung oder Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögens gemeint. Die aktuelle Gemeindeordnung weist jedoch bezüglich der Finanzbefugnisse für Kauf und Verkauf von Grundeigentum Unklarheiten bei der Unterscheidung zwischen den beiden Vermögensarten auf, die mit den vorliegenden Änderungen beseitigt werden sollen. Beim Grundeigentum wird neu konsequent zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen unterschieden, und es wird Klarheit geschaffen über die unterschiedlichen Finanzkompetenzen, je nach Vermögensart.

2.2 Höhere Finanzkompetenzen bei Grundeigentum im Finanzvermögen

Gemäss der vom Gemeinderat im Jahre 2009 verabschiedeten Liegenschaftsstrategie soll die Gemeinde Grundeigentum in ihrem Portfolio halten, das

- dazu beiträgt, eine sozial und altersmässig durchmischte Bevölkerung zu erhalten
- als Landreserve für Gemeindeaufgaben, Schule, Sport, Erholung, Freizeit und Kultur dient
- die Dorfentwicklung an zentralen bzw. wichtigen Lagen beeinflusst
- der Arrondierung bzw. Vernetzung gemeindeeigener Grundstücke dient
- zum Erhalt bzw. der Entwicklung des Ortsbildes beiträgt
- den Natur- und Landschaftsschutz sichert
- als langfristige Kapitalanlage dient

Damit die Gemeinde die den Anforderungen zugrunde liegenden Ziele erreichen kann, muss sie im Immobilienmarkt handlungsfähig bleiben. Letztmals wurde die gemeinderätliche Kompetenz für den Erwerb von Liegenschaften per Ende 2009 von

Fr. 2 Mio. auf Fr. 5 Mio. erhöht (ohne zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen zu unterscheiden). Jene Erhöhung war nötig aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise in Küsnacht. Es zeigt sich jedoch, dass die Landpreise in den letzten Jahren in Küsnacht weiter angestiegen sind (und, wie es aussieht, stetig weiter steigen). Die heutige Limite von Fr. 5 Mio. ist oft erreicht, weshalb der Gemeinderat den Erwerb eines Grundstücks den Stimmberechtigten vorlegen müsste. Viele Verkäufer sind jedoch nicht bereit, die für ein Abstimmungsverfahren erforderliche Zeit zu gewähren und den unsicheren Ausgang einer Abstimmung in Kauf zu nehmen. Auch das Geschäft an einer Gemeindeversammlung öffentlich diskutiert zu haben, kann sie vom Verkauf ihrer Liegenschaft an die Gemeinde abhalten. Der Liegenschaftsmarkt verlangt rasche Entscheide. Es wird für die Gemeinde immer schwieriger, aktiv am Immobilienmarkt zu partizipieren.

Die Kompetenz des Gemeinderats **zum Erwerb** von Liegenschaften im Finanzvermögen soll daher auf Fr. 10 Mio. erhöht werden. Entsprechend ist die Kompetenz der Gemeindeversammlung auf Käufe von über Fr. 10 Mio. festzulegen. Deren Kompetenz ist gegen oben unbeschränkt, denn die Zuständigkeit der Urnenabstimmung (§ 7 Gemeindeordnung) umfasst lediglich Verwaltungsvermögen ("Ausgaben").

Die Kompetenz des Gemeinderats **zum Verkauf** von Liegenschaften im Finanzvermögen liegt seit 1997 unverändert bei Fr. 1 Mio. Sie ist auf Fr. 2 Mio. zu erhöhen, damit die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats aufgrund der Preisentwicklung seit 1997 auch diesbezüglich erhalten bleibt. Über Fr. 2 Mio. liegt die Kompetenz bei der Gemeindeversammlung.

Bezüglich der beschränkten dinglichen Rechte (z.B. Baurechte) werden Erwerb bzw. Belastung dem Kauf bzw. Verkauf von Grundeigentum gleich gesetzt. Es gelten diesbezüglich keine unterschiedlichen Limiten mehr.

2.3 Finanzkompetenzen bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen

Für den Erwerb von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens soll die Kompetenz des Gemeinderats auf Fr. 2 Mio. festgelegt werden. Ab Fr. 2 Mio. liegt die Zuständigkeit bei den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung. Die aktuelle Gemeindeordnung enthält diesbezüglich Unklarheiten. Ab Fr. 5 Mio. ist ein Kauf – wie bis anhin – der Urnenabstimmung vorzulegen. Diese Limiten gelten auch bezüglich der beschränkten dinglichen Rechte.

Da Verwaltungsvermögen nicht verkauft werden kann (es ist zuvor ins Finanzvermögen zu überführen), erübrigt sich diesbezüglich eine Regelung der Zuständigkeiten.

2.4 Tabellarische Darstellung der neuen Finanzkompetenzen

	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung
Kauf Verwaltungsvermögen	bis/mit Fr. 2 Mio.	über Fr. 2 bis/mit 5 Mio.	über Fr. 5 Mio.
Kauf Finanzvermögen	bis/mit Fr. 10 Mio.	über Fr. 10 Mio.	–
Verkauf Finanzvermögen	bis/mit Fr. 2 Mio.	über Fr. 2 Mio.	–

3. Stellungnahmen im Rahmen der Vorprüfung sowie der Vernehmlassung

Die Ortsparteien FDP, EVP, GLP und das Bürgerforum haben die Möglichkeit zur Vernehmlassung genutzt. FDP, EVP und Bürgerforum unterstützen die Erhöhung der Finanzkompetenz ausdrücklich, nur die GLP erachtet die Verdoppelung des Betrages für den Erwerb von Liegenschaften als fragwürdig.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat im Rahmen der Vorprüfung empfohlen, die geplante Erhöhung für Liegenschaften im Finanzvermögen zu überdenken. Eine Verdoppelung der Kompetenz des Gemeinderats erscheint ihm hoch, zumal die letzte Erhöhung erst drei Jahre zurückliege und keine grössere Gemeinde vergleichbare Kompetenzen vorsehe.

Der Gemeinderat hat gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen die geplante Erhöhung nochmals geprüft. Er hat beschlossen, an seinem Antrag festzuhalten. Die Bodenpreise in Küsnacht und die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen machen es aus seiner Sicht notwendig, seine Finanzkompetenz zu erhöhen, um am Liegenschaftenmarkt teilnehmen und die in Abschnitt 2 aufgeführten Ziele der Liegenschaftenstrategie erreichen zu können.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, die Vorlage abzulehnen und die bisherige Kompetenzlimite des Gemeinderates für den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bei Fr. 5 Mio. zu belassen.

Begründung:

Die Rechnungsprüfungskommission ist sich bewusst, dass es sich bei der Vorlage um eine Teilrevision der Gemeindeordnung handelt. Diese Vorlage ist nicht direkt finanzrelevant. Sie hat jedoch sehr grosse Auswirkungen auf die Kompetenzen, welche an den Gemeinderat übertragen werden und auf welche die Gemeindeversammlung verzichtet. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen in voller Kenntnis der Auswirkungen den entsprechenden Entscheid fällen können.

Die RPK stellt fest,

- dass andere Gemeinden im Bezirk und am Zürichsee in vergleichbarer Grösse die Kompetenzen an den Gemeinderat wesentlich tiefer halten (Meilen: Fr. 4.5 Mio., Horgen Fr. 2 Mio., Stäfa, Zollikon, Männedorf je Fr. 1 Mio.);
- dass das Kaufen und Halten von Liegenschaften nicht zu den Kernaufgaben der Gemeinde gehört und die politische Gemeinde die Preissteigerung im Liegenschaftssektor damit fördert;
- dass die Gemeinde Küsnacht bereits heute ein Liegenschaftsportfolio (im Finanzvermögen) von rund Fr. 89 Mio. hält;
- dass durch umfangreiche Liegenschaftskäufe (im Finanzvermögen) dem Gemeindehaushalt Liquidität entzogen wird; trotz Zuordnung der Liegenschaften zum Finanzvermögen ist dieses nur schwer realisierbar (Gemeindeversammlungsbeschluss);
- dass das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Erhöhung ebenfalls kritisch beurteilt, insbesondere weil die letzte Erhöhung der Kompetenzlimite erst drei Jahre zurück liegt.

Küsnacht, im März 2013

Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Alexandra Oltiványi
Stv. Gemeindeschreiber

